

02.22

ZfC

Zeitschrift für Compliance

11. Jahrgang
Juli 2022
Seiten 20–28

www.ZfCdigital.de

Redaktion:

ESV-Redaktion COMPLIANCEdigital

Das News-Magazin von COMPLIANCEdigital

Kapitalmarktzugang wird auch für kleinere Unternehmen erleichtert +++ Sustainable-Finance-Beirat nimmt Arbeit auf +++ Von der Resilienz zur Rescuelence – Risikomanagement im Spannungsfeld von Compliance und Controlling +++ Update: Schutzschild der Bundesregierung für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen +++ So lassen sich Strategien für das Datenschutzmanagement entwickeln +++ Forsa-Umfrage: „Hybrides Arbeiten bestimmt die Zukunft“ +++ BKA: Neuer Höchstwert bei Cyberstraftaten +++ Homeoffice-Nutzung auch nach Wegfall der Pflicht auf hohem Niveau +++ Outsourcing: Vertrauen Wirtschaftsprüfer externen Revisionsdienstleistern mehr? +++ Virtuelle Hauptversammlungen werden dauerhaft ermöglicht +++ Hinweisgeberschutz: Referentenentwurf liegt vor +++ Ukraine-Krieg: Von Unternehmen wird Haltung gefordert +++ Nachhaltigkeitsberichterstattung: Wie sich Unternehmen auf die neuen Vorgaben vorbereiten +++ Bundesregierung beschließt Schutzschild für vom Krieg betroffene Unternehmen +++ „Jeder Einzelne ist eine Art Risikomanager“ +++ Auswirkungen aktueller EU-Sanktionen auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionsgeschäfte

Inhalt & Impressum

Kapitalmarktzugang wird auch für kleinere Unternehmen erleichtert Nachricht vom 29.06.2022.....	21	BKA: Neuer Höchstwert bei Cyberstrafataten Nachricht vom 10.05.2022	24	Nachhaltigkeitsberichterstattung: Wie sich Unternehmen auf die neuen Vorgaben vorbereiten Nachricht vom 11.04.2022	26
Sustainable-Finance-Beirat nimmt Arbeit auf Nachricht vom 28.06.2022.....	21	Homeoffice-Nutzung auch nach Wegfall der Pflicht auf hohem Niveau Nachricht vom 09.05.2022.....	24	Bundesregierung beschließt Schutzschild für vom Krieg betroffene Unternehmen Nachricht vom 11.04.2022	26
Von der Resilienz zur Rescuence – Risikomanagement im Spannungsfeld von Compliance und Controlling Nachricht vom 23.05.2022.....	21	Outsourcing: Vertrauen Wirtschaftsprüfer externen Revisionsdienstleistern mehr? Nachricht vom 02.05.2022.....	24	„Jeder Einzelne ist eine Art Risikomanager“ Nachricht vom 07.04.2022	27
Update: Schutzschild der Bundesregierung für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen Nachricht vom 03.05.2022.....	22	Virtuelle Hauptversammlungen werden dauerhaft ermöglicht Nachricht vom 27.04.2022	25	Auswirkungen aktueller EU-Sanktionen auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionsgeschäfte Nachricht vom 07.04.2022	28
So lassen sich Strategien für das Datenschutzmanagement entwickeln Nachricht vom 19.05.2022.....	23	Hinweisgeberschutz: Referentenentwurf liegt vor Nachricht vom 13.04.2022.....	25		
Forsa-Umfrage: „Hybrides Arbeiten bestimmt die Zukunft“ Nachricht vom 18.05.2022.....	23	Ukraine-Krieg: Von Unternehmen wird Haltung gefordert Nachricht vom 12.04.2022.....	25		

ZfC
Zeitschrift für Compliance
Das News-Magazin von COMPLIANCEDigital

Jahrgang: 11. (2022)

Erscheinungsweise:
4-mal jährlich; www.COMPLIANCEDigital.de

Redaktion:
Wolfhart Fabarius

Verlag:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Telefon (0 30) 25 00 85-0, Telefax (0 30) 25 00 85-305
E-Mail: ESV@ESVmedien.de
Internet: www.ESV.info

Vertrieb:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin
Telefon (0 30) 25 00 85-229, Telefax (0 30) 25 00 85-275
E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de

Konto: Deutsche Bank AG,
Konto-Nr. 51 220 31 01 (BLZ 100 708 48)
IBAN DE31 1007 0848 0512 2031 01
BIC(SWIFT) DEUTDEDB110

Bezugsbedingungen:
Open Access eJournal auf der Datenbank
COMPLIANCEDigital.de

Rechtliche Hinweise:
Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des

Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Redaktion, Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutz-gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Nutzung von Rezensionstexten:
Es gelten die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.
<http://agb.ESV.info/>

Zitierweise: ZfC, Ausgabe/Jahr, Seite

ISSN: 2195-7231

Kapitalmarktzugang wird auch für kleinere Unternehmen erleichtert

Nachricht vom 29.06.2022

Die Bundesministerien für Finanzen (BMF) und Justiz (BMJ) haben die Eckpunkte für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz mit Regelungen im Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Steuerrecht vorgestellt.

Der digitale Wandel und die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft könne „nur gelingen, wenn neben den umfangreichen öffentlichen Mitteln, die der Staat bereitstellt, auch ausreichend privates Kapital mobilisiert werden kann“, teilen die beiden Ministerien jetzt mit. Durch steuerrechtliche, kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen soll die Finanzierung von Zukunftsinvestitionen verbessert und der Kapitalmarktzugang für Unternehmen erleichtert werden, insbesondere für Startups, Wachstumsunternehmen und KMUs.

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz umfasst unter anderem folgende wesentliche Eckpunkte:

- ▶ Erleichterter Kapitalmarktzugang für Unternehmen: Absenkung des Mindestkapitals für einen Börsengang von derzeit 1,25 Millionen Euro auf 1 Million Euro und Prüfung weiterer Vereinfachungen bei den regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Kapitalmarktzugang
- ▶ Verbesserte rechtliche Bedingungen für die Gestaltung von Finanzinstrumenten und Transaktionen: Geprüft werden eine Erleichterung von Anlagen von institutionellen Investoren und bessere Rahmenbedingungen für moderne Transaktionsformen
- ▶ Digitalisierung des Kapitalmarkts, etwa durch die Schaffung der Möglichkeit von Aktienemissionen als elektronische Wertpapiere – möglicherweise auch auf Basis der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien
- ▶ Verbesserte Möglichkeiten der Eigenkapitalgewinnung durch die Erleichterung von Kapitalerhöhungen und die Ermöglichung von Mehrstimmrechtsaktien
- ▶ Stärkung der Aufsicht durch den Abbau von Digitalisierungshemmnissen und verbesserte Bedingungen für eine

englischsprachige Kommunikation mit der BaFin

- ▶ Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung und stärkere Teilhabe der Arbeitnehmer am Erfolg ihres Unternehmens

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz soll in der ersten Hälfte der laufenden Legislatur in Kraft treten. Das Eckpunktepapier hat das BMF [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

- [1] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/2022-06-29-eckpunkte-zukunftsfinanzierungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Sustainable-Finance-Beirat nimmt Arbeit auf

Nachricht vom 28.06.2022

Der Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung für die 20. Legislaturperiode hat seine Arbeit aufgenommen. Ihm gehören 34 Mitglieder und 19 ständige Beobachter an.

Für die [Teilnahme am Beirat](#) [1] waren rund 300 Interessensbekundungen von Einzelpersonen und Institutionen eingegangen. Zum Beirat zählen Vertreter der Real- und Finanzwirtschaft, der Wissenschaft und von Umweltverbänden, außerdem Expertinnen und Experten von Startups und aus der Venture-Capital-Finanzierung.

Um die UN-Nachhaltigkeitsziele und die Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen und die Finanzmarktstabilität zu wahren, spielt „die Finanzierung von Innovationen und langfristigen Investitionen eine wesentliche Rolle“, [stellt das Bundesfinanzministerium fest](#) [2]. Für den Sustainable-Finance-Beirat gehe es darum, potenzielle Auswirkungen von Maßnahmen auf gesellschaftliche Teilbereiche angemessen in den Blick zu nehmen und praktikable Lösungen zu entwickeln.

Weitere Informationen zum Sustainable-Finance-Beirat [finden Sie hier](#) [3].

Quelle

- [1] <https://www.compliancedigital.de/cej/bundesregierung-ruft-zur-bewerbung-fuer-den-sustainable-finance-beirat-auf/detail.html>
 [2] <https://www.bundesfinanzministerium.de/>

Content/DE/Pressemitteilungen/
Finanzpolitik/2022/06/2022-06-10-sustainable-finance-beirat-nimmt-arbeit-auf.html

- [3] <https://sustainable-finance-beirat.de/>

Von der Resilienz zur Rescuelence – Risikomanagement im Spannungsfeld von Compliance und Controlling

Nachricht vom 23.05.2022

Risikomanagement neu denken – das war einer der zentralen Aspekte auf dem Risk Management Congress 2022. Die RMA Risk Management & Rating Association hatte zur 16. Auflage des Kongresses nach München eingeladen.

Die rund 150 Gäste nutzten die Präsenzveranstaltung zum Austausch und Networking. Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis erörterten in 20 Fachvorträgen aktuelle Themen für Risikomanagement, Compliance, Governance und Rating.

Fokus auch auf Chancen richten

Mit Blick auf das Risikomanagement warnte Dr. Marc Al-Hames vom Reiseunternehmen Holiday Check vor einem „Vollversicherungsgedanken“, der sich in Unternehmen ausgebreitet habe. Anstatt auch auf Chancen einzugehen, werde im Risikomanagement nur darüber diskutiert, wie Risiken in der Bilanz darzustellen sind. Wie es um sie tatsächlich stehe, werde nicht angesprochen. „Warum dokumentieren wir Risiken, die wir ohnehin nicht managen können“, warf Marc Al-Hames als Frage auf und nannte als Beispiel einen Cyberangriff, gegen den sich bei gezieltem Vorgehen seitens professioneller Angreifer ohnehin nichts ausrichten ließe. Zu den größten Risiken zähle Personalmangel, denn Mitarbeiter zu gewinnen sei heute wesentlich schwieriger als vor der Pandemie.

Mitarbeiterentwicklung professionell gestalten

Die wachsende Bedeutung des Personalrisikomanagements betonten auch Jan-Paul Giertz von der Hans-Böckler-Stiftung und Prof. Dr. Thomas Berger von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Stuttgart. Zu Personalfragen zeige sich in Unternehmen eine beschränkte Strategiefähigkeit. Über ein eigenständiges Personalressort verfügten 2019 nur 47,3 Pro-

zent der mitbestimmten Unternehmen. Hier bestehe Nachholbedarf, denn Mitarbeiterführung und die Gewinnung von Fach- und Führungskräften seien Schlüsselfaktoren für Organisationen aller Größen. Hinzu komme mangelnde Kompetenz in Aufsichtsräten bei HR-Themen. Es gehe vor allem darum, Berührungsängste abzubauen und ein strategieorientiertes Risikomanagement als gemeinsames Projekt zu definieren. Ohne eine professionelle Mitarbeiterentwicklung ließen sich die großen Zukunfts- und Transformativthemen nicht bewältigen.

Neue Führungskultur, neue Strategien, Future-Mindset

Zukunftsforscher Dr. Daniel Dettling ging auf die Megatrends als Treiber der Transformation ein. Pandemie, Klimakatastrophe, Krieg – solche Risiken lassen sich nicht mehr versichern. Der Ausnahmezustand werde zum Normalzustand. Es komme darauf an, aus Krisen gestärkt hervorzugehen und zu lernen, Risiken einzuzeichnen und dabei neue Risiken zu vermeiden. Aus den Begriffen Resilienz und Risikomanagement leitet Daniel Dettling die Wortkreation „Rescuelence“ ab. Es gehe dabei nicht nur um Risiken, sondern vor allem um Rettung – um neue Führungskultur, neue Strategien und ein Future-Mindset. Ein System sei dann stabil, wenn es störfähig ist.

Unternehmensübergreifende Zusammenarbeit verbessern

Lutz Wohlfahrt, Chief Security Officer bei Profunda, appellierte, nicht in Silos zu denken, sondern sich für eine bessere unternehmensübergreifende Zusammenarbeit zu öffnen. Dafür sei eine entsprechende Akzeptanz auch bei der Unternehmensleitung erforderlich. Neben der Verständigung auf gemeinsame Arbeitsgrundlagen betreffe das auch den Informationsaustausch.

Risikomanagement stärker aufs Controlling ausrichten

Prof. Dr. Werner Gleißner veranschaulichte das Risikomanagement im Spannungsfeld von Compliance und Controlling. Ein integratives Risikomanagement könne einen ökonomischen Mehrwert bieten, oft hapere es jedoch schon im Integrationsprozess. Die meisten verknüpften das Risikomanagement zunächst mit Compliance. Dort werde Risiko als Scha-

den verstanden. Aus Sicht des Controllings bedeute Risiko dagegen eine Planabweichung, und genau diese Einschätzung sei relevant, denn sie impliziere auch Chancen. Der höchste Reifegrad des Risikomanagements werde „mit einem entscheidungsorientierten Fokus erreicht, der mehr auf Controlling als auf Compliance ausgerichtet ist“.

Weitere Informationen zum RMC 2022 [finden Sie hier](#) [1].

Quelle

[1] <https://rma-ev.org/veranstaltungen/rma-konferenzen/registrierung/risk-management-congress-2022-erfolgreiches-chancen-und-risikomanagement>

Update: Schutzschild der Bundesregierung für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen

Nachricht vom 03.05.2022

„Das Kriegsgeschehen in der Ukraine hat spürbare Auswirkungen auf deutsche Unternehmen“, stellt das Bundesfinanzministerium fest. Stark gestiegene Energiepreise stellten für viele Unternehmen eine Belastung dar.

Auch die Sanktionen wirkten sich auf die wirtschaftliche Situation aus. Für die vom Krieg besonders betroffenen Unternehmen hatten die Bundesministerien für Wirtschaft (BMWK) und Finanzen (BMF) im April ein Maßnahmenpaket vorgestellt. Die ersten beiden Programme sind nun startklar, teilt das BMF mit:

1. Die Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen für vom Ukraine-Krieg nachweislich betroffene Unternehmen sind gestartet. Dies betrifft die Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm. Hier können Anträge seit dem 29.4.2022 gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung. Hierzu befindet sich die Bundesregierung laut BMF „in weit fortgeschrittenen Gesprächen mit der EU-Kommission“.
2. Das KfW-Kreditprogramm UBR, um kurzfristig die Liquidität der von dem Ukraine-Krieg nachweislich betroffenen Unternehmen zu sichern, soll am 9.5.2022 starten. Unternehmen erhalten dann Zugang zu zinsgünstigen Krediten mit weitgehender Haftungs-

freistellung der Hausbanken, so das BMF. Zusätzlich werde eine Konsortialfinanzierungsvariante mit substantieller Risikoübernahme angeboten.

Wesentliche Eckpunkte des KfW-Sonderprogramms UBR

KfW-Kreditprogramm mit zwei Programmkomponenten

- ▶ eine für Kredite im Standardverfahren über Hausbanken bis zu einem Kreditbetrag von 100 Mio. Euro
- ▶ eine für individuelle, großvolumige Konsortialfinanzierungen

Wer wird gefördert?

Kleine, mittelständische und große Unternehmen ohne Umsatzgrößenbeschränkung

Was wird gefördert?

Investitions- und Betriebsmittelkredite. Die KfW gewährt den Hausbanken

- ▶ 80-prozentige Haftungsfreistellung für Kredite an mittelständische Unternehmen (bis zu 500 Millionen Euro Jahresumsatz)
- ▶ 70-prozentige Haftungsfreistellung für Kredite an große Unternehmen

Welche Zugangsvoraussetzungen gelten?

Nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren durch

- ▶ Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt
- ▶ nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland
- ▶ nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte
- ▶ Schließung von Produktionsstätten in Russland, Ukraine oder Belarus
- ▶ besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil mindestens 3 Prozent vom Jahresumsatz 2021)

Welche Konditionen gelten?

Kredite mit folgenden Eigenschaften:

- ▶ maximal 6 Jahre Laufzeit
- ▶ bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre
- ▶ 6 Jahre Zinsbindung

Vergünstigter Zinssatz im Standardverfahren in Abhängigkeit von der Bonität des Unternehmens, der Besicherung des

Kredits und der Refinanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt.

Programmbefristung

Das KfW-Kreditprogramm ist gemäß Befristetem Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen („Temporary-Crisis-Framework“) bis zum 31.12.2022 befristet.

Alle weiteren Informationen zu den Programmen hat das BMF [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

[1] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2022/05/2022-05-03-schutzschild-kriegsfolgen.html>

So lassen sich Strategien für das Datenschutzmanagement entwickeln

Nachricht vom 19.05.2022

Einen Überblick über Einführungsstrategien für ein funktionierendes Datenschutzmanagement hat jetzt Rödl & Partner veröffentlicht. Darin geht es um zentrale Aspekte, die für die konzernweite Compliance zu bedenken sind.

Konzernstruktur

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sieht für die Datenübermittlung innerhalb eines Konzerns kein Konzernprivileg vor. So gelten für eine konzerninterne Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Grundsatz her die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen, die bei der Übermittlung an ein konzernfremdes Unternehmen bestehen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb des Konzerns darf nur aufgrund einer rechtlichen Grundlage erfolgen, etwa aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder einer Einwilligung des Betroffenen.

Im Wesentlichen sind nachfolgende Fragestellungen zu klären, um einen strukturierten Einstieg in den Konzerndatenschutz vorzunehmen:

- ▶ In welchen Ländern ist das Unternehmen vertreten?
- ▶ Wo befindet sich der Hauptsitz?
- ▶ Welche Arten von Niederlassungen (selbstständige oder unselbstständige) sind vorhanden?
- ▶ Wer ist jeweils Verantwortlicher?

- ▶ Kommen Dienstleistungen von Dritten zum Einsatz?
- ▶ Welche Aufsichtsbehörde ist für den Konzern die federführende innerhalb der EU?
- ▶ Wurden für die Länder außerhalb der EU entsprechende EU-Vertreter benannt?

Organisation

Es sind mögliche organisatorische Hürden zu beachten, etwa der Einsatz eines Konzerndatenschutzbeauftragten und die Entscheidung für lokale Datenschutzbeauftragte in den jeweiligen Konzerngesellschaften. Der Konzerndatenschutzbeauftragte sollte neben der generellen Überwachungs- und Kontrolltätigkeit genügend Zeit haben, um in den einzelnen Niederlassungen aufkommende Anfragen von Betroffenen, Mitarbeitern und Behörden zeitnah zu bearbeiten. Zu prüfen ist auch, welche Ressourcen verfügbar sind, um Probleme und Defizite zu identifizieren und entsprechende nationale oder internationale Lösungsoptionen auszuarbeiten.

Für die Datenschutzorganisation in Konzernen haben sich zwei Modelle in der Praxis etabliert: zum einen das Einheitsmodell, bei dem für mehrere oder sämtliche Konzernunternehmen ein und dieselbe Person die Funktion des Konzerndatenschutzbeauftragten ausübt; zum anderen das Koordinationsmodell, bei dem für jedes Konzernunternehmen oder für die nationale Organisation jeweils ein Datenschutzbeauftragter benannt ist.

Vorteile Einheitsmodell

- ▶ Eine Person hat den integrierenden Überblick über alle datenschutzrechtlichen Fragen, die den ganzen Konzern betreffen
- ▶ Ein zentraler Ansprechpartner für Betroffene und Aufsichtsbehörden
- ▶ Leichtere Einführung und Einhaltung von einheitlichen Datenschutzstandards und rechtlichen Vorgaben im Konzern
- ▶ Risikoreduzierung von Verstößen gegen die DSGVO durch einheitliche Standards

Vorteile Koordinationsmodell

- ▶ Der Konzerndatenschutzbeauftragte kann sich auf den Konzern fokussieren; Detailfragen werden von den lokalen Datenschutzbeauftragten der Kon-

zernunternehmen übernommen und reportet.

- ▶ Unterschiedliche Anforderungen in unterschiedlichen Ländern und an unterschiedlichen Standorten werden durch das lokale Know-how der Datenschutzbeauftragten abgedeckt.
- ▶ Die Erreichbarkeit ist leichter zu gewährleisten, da mögliche Sprachbarrieren in den Konzernunternehmen und gegenüber den Aufsichtsbehörden entfallen.

Datenschutzkoordinatoren

Datenschutzkoordinatoren (DSK) können die Verantwortlichen bei ihren Tätigkeiten unterstützen. Dafür sollten im Vorfeld organisatorische Fragen geklärt werden. Beispiel:

- ▶ Wo sollen die DSK zum Einsatz kommen? An jedem Standort? In jeder Gesellschaft?
- ▶ Wie viele Angestellte und welchen zeitlichen Rahmen kann der Konzern für die Ausübung der DSK-Tätigkeiten zur Verfügung stellen?
- ▶ Welche Mindestqualifikationen sollten die DSK aufweisen?
- ▶ Werden die Koordinatoren ausreichend betreut und eingebunden?

Den vollständigen Überblick auf Einführungsstrategien für ein funktionierendes Datenschutzmanagement hat Rödl & Partner [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

[1] <https://www.roedl.de/themen/datenschutzgrundverordnung/compliance-management-konzern-strategie>

Forsa-Umfrage: „Hybrides Arbeiten bestimmt die Zukunft“

Nachricht vom 18.05.2022

„Mehr Homeoffice – aber bitte hybrid.“ So lautet das Fazit einer Befragung des Forsa-Instituts im April 2022 im Auftrag der Stiftung Lebendige Stadt.

35 Prozent der befragten Erwerbstätigen gaben an, dass sie nach Ende der Pandemie an mindestens einem Tag in der Woche im Homeoffice arbeiten werden, teilt die Stiftung mit. Vor der Pandemie hätten hingegen nur 24 Prozent der Befragten mindestens an einem Tag pro Woche aus dem Homeoffice gearbeitet. Der Anteil der Erwerbstätigen, die vollständig

aus dem Homeoffice arbeiten, sei mit acht Prozent konstant geblieben.

„Die Umfrageergebnisse zeigen, dass hybrides Arbeiten bei dafür geeigneten Tätigkeiten die Zukunft bestimmt“, resümiert Alexander Otto, Kuratoriumsvorsitzender der Stiftung. Gleichzeitig blieben der persönliche Austausch und gruppendynamische Prozesse wichtig. „Arbeitgeber müssen im Wettbewerb um Talente daher zunehmend auch zum Gastgeber werden und die Bürowelten durch Co-Working-Areas, Meetingräume und soziale Gemeinschaftsflächen an die veränderten Anforderungen anpassen“, so Alexander Otto.

Die Ergebnisse der Forsa-Umfrage hat die Stiftung Lebendige Stadt [hier veröffentlicht](#) [1]

Quelle

[1] <https://lebendige-stadt.de/pdf/Forsa-Umfrage-Mobilitaet-Homeoffice.pdf>

BKA: Neuer Höchstwert bei Cyberstraftaten

Nachricht vom 10.05.2022

Die Anzahl erfasster Cyberstraftaten hat im Jahr 2021 einen neuen Höchstwert erreicht. Die 146.363 erfassten Cyberdelikte bedeuten einen Anstieg um rund 12 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Das geht aus dem Bundeslagebild Cybercrime 2021 hervor, den das Bundeskriminalamt jetzt veröffentlicht hat. Die Entwicklung sei Ausdruck der fortschreitenden Verlagerung von Kriminalität in den digitalen Raum, stellt das BKA fest. Insbesondere die zunehmende Verzahnung internationaler Lieferketten und die Digitalisierung schaffe „eine Vielzahl neuer Tatgelegenheiten für Cyberkriminelle“.

Die Aufklärungsquote lag dem BKA zufolge mit 29,3 Prozent weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Zu den Gründen zählten die verstärkte Anonymisierung im Netz und die komplexe Ermittlung von vielfach im Ausland befindlichen Tätern. Hinzu komme, dass Straftaten im Zusammenhang mit Cybercrime „sehr häufig nicht angezeigt“ würden.

Die Cybercrime-Schäden in Deutschland belaufen sich nach Berechnungen des Branchenverbands Bitkom auf 223,5 Milliarden Euro im Jahr 2021. Drastische Zunahmen gibt es insbesondere bei

den Erpressungstrojanern Ransomware und bei DDoS-Angriffen. Bei einer frühzeitigen Erstattung einer Strafanzeige sei es den Strafverfolgungsbehörden möglich, schnelle und effektive Maßnahmen gegen kriminelle Cybergruppierungen zu treffen, teilt das BKA mit.

Die vollständige Mitteilung des BKA [finden Sie hier](#). [1]

Quelle

[1] https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2022/Presse2022/220509_PM_CybercrimeBLB.html

Homeoffice-Nutzung auch nach Wegfall der Pflicht auf hohem Niveau

Nachricht vom 09.05.2022

Der Anteil der deutschen Beschäftigten, die zumindest teilweise im Homeoffice arbeiteten, ist trotz Wegfall der entsprechenden Verordnung kaum gesunken.

Das teilt das Ifo Institut in München [jetzt mit](#) [1]. Der Anteil sei im April 2022 gegenüber dem Vormonat von 27,6 auf 24,9 Prozent zurückgegangen. „Die Homeoffice-Nutzung bleibt damit nach Abschaffung der Pflicht am 20. März auf einem hohen Niveau“, stellt das Institut fest. Allerdings hatte das Ifo Institut ein Homeoffice-Potenzial von 56 Prozent über die gesamte deutsche Wirtschaft hinweg berechnet.

Im Branchenvergleich fällt vor allem auf, dass in der Automobilbranche der Homeoffice-Anteil von 28,4 auf 17,8 Prozent zurückging. Im Verarbeitenden Gewerbe fiel der Rückgang von 18,6 auf 16,3 Prozent dagegen relativ gering aus. Bei den Dienstleistern bleibt das Homeoffice-Angebot im Durchschnitt am größten. Hier sank der Anteil von 38,7 auf 35,3 Prozent.

Bundestag: Sachverständige wollen dauerhafte Homeoffice-Pauschale

Die im Zuge der steuerlichen Corona-Hilfsmaßnahmen eingeführte Homeoffice-Pauschale hat sich bewährt und soll dauerhaft etabliert werden. Diese Empfehlung gaben jetzt mehrere Sachverständige in einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Bundestags.

Der Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes sieht vor, die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale bis Ende Dezem-

ber 2022 zu verlängern. Professor Frank Hechtner (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) forderte in der Anhörung ebenso wie die Gewerkschaften, die Homeoffice-Pauschale dauerhaft zu etablieren und nicht ein weiteres Mal zu befristen. Er wies allerdings darauf hin, dass diese Pauschale durch die parallel erfolgende Anhebung des Werbungskosten-Pauschetrags für Arbeitnehmende teilweise entwertet werden könnte.

Weitere Stellungnahmen zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz hat der Informationsdienst des Bundestags (hib) [hier veröffentlicht](#) [2].

Quelle

[1] <https://www.ifo.de/pressemitteilung/2022-05-09/homeoffice-nutzung-sinkt-trotz-ende-der-pflicht-zur-telearbeit-kaum>

[2] <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-893630>

Outsourcing: Vertrauen Wirtschaftsprüfer externen Revisionsdienstleistern mehr?

Nachricht vom 02.05.2022

Wirtschaftsprüfer verlangen weniger Prüfungshonorare, wenn Revisionsleistungen im Unternehmen durch externe Dienstleister erbracht werden. Das haben Abdul Wahab et al. in einer kürzlich veröffentlichten Studie zu den Konsequenzen der Auslagerung von Revisionsleistungen aus Sicht der Wirtschaftsprüfung ermittelt.

In der Zeitschrift Interne Revision (ZIR) 2/22 nimmt Benjamin Fligge dieses Ergebnis zum Anlass, das Thema Outsourcing der Internen Revision und Prüfungshonorare zu vertiefen. Vertrauen Wirtschaftsprüfer externen Revisionsdienstleistern etwa mehr als hausinternen Revisionsfunktionen? Zumindest zeigt sich, dass Outsourcing durchaus eine Gefahr für die Interne Revision darstellen kann, führt der Autor aus.

Betrachte man den Mehrwert der Internen Revision einzig als Unterstützung des Wirtschaftsprüfers, so schein eine vollständige Auslagerung der Revisionsfunktion effektiv zu sein. Doch das allein sei sehr einseitig gedacht, da hausinterne Revisionen ihrerseits Vorteile aufweisen. So verfügten Revisoren über bessere Einblicke in das Unternehmen, wenn sie Prüfungen nur in ihrem Unternehmen durchführen. Außerdem lasse sich das Know-

how nur dann im Unternehmen aufbauen und halten, wenn die Revisoren auch im eigenen Unternehmen angestellt seien.

Die Nutzung der Internen Revision als „Management Training Ground“ sei nur dann möglich, wenn auch eine eigene Revisionsfunktion im Unternehmen besteht. Revisoren sollten sich in der Diskussion über das Outsourcing oder Co-Sourcing von Revisionsleistungen auch der potenziellen Gefahren und Argumente für eine vollständige Auslagerung der Internen Revision bewusst sein, resümiert der Autor. Eine einseitige Betrachtung von Prüfungshonoraren sei nicht sinnvoll, um für oder gegen die Auslagerung der Revision zu argumentieren.

Den vollständigen Artikel [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

- [1] <https://zirdigital.de/ce/outsourcing-der-internen-revision-und-pruefungshonorare/detail.html>

Virtuelle Hauptversammlungen werden dauerhaft ermöglicht

Nachricht vom 27.04.2022

Für virtuelle Hauptversammlungen wird es eine dauerhafte Regelung im Aktiengesetz geben. Die Bundesregierung hat am 27.4.2022 einen entsprechenden Gesetzentwurf veröffentlicht.

Dies geschehe „vor dem Hintergrund der in den vergangenen beiden Jahren gesammelten grundsätzlich positiven Erfahrungen und der fortschreitenden Digitalisierung auch des Aktienrechts“, teilt das Bundesjustizministerium (BMJ) jetzt mit. Demnach sollen insbesondere das Niveau der Rechtsausübung durch die Aktionäre dem der Präsenzversammlung vergleichbar gestaltet und eine durch das virtuelle Format erforderliche Entzerrung der Versammlung erreicht werden.

Als Maßnahme zur Eindämmung der Corona-Pandemie war Aktiengesellschaften und verwandten Rechtsformen in Deutschland im Frühjahr 2020 ermöglicht worden, Hauptversammlungen als [ausschließlich virtuelle Hauptversammlungen \[1\]](#) abzuhalten. Diese Sonderregelung war zunächst für das vergangene Jahr und dann auch für das Jahr 2022 [verlängert worden \[2\]](#).

Das Format der virtuellen Hauptversammlung wurde gut angenommen und hat sich „im Großen und Ganzen be-

währt“, zieht das BMJ ein Zwischenfazit. So seien die Präsenzraten in den Versammlungen gestiegen. Außerdem habe die Möglichkeit, das Fragerecht in das Vorfeld der Versammlung zu verlagern, zu einer „Erhöhung der Qualität bei der Beantwortung von Aktionärsfragen beigetragen“.

Die Mitteilung des BMJ [finden Sie hier \[3\]](#). Den Gesetzentwurf hat das Ministerium [hier veröffentlicht \[4\]](#).

Quelle

- [1] <https://www.compliancedigital.de/ce/hauptversammlungen-jetzt-auch-virtuell-moeglich-was-aendert-sich-noch/detail.html>
- [2] <https://www.compliancedigital.de/ce/regelungen-fuer-virtuelle-hauptversammlungen-verlaengert/detail.html>
- [3] https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Einfuehrung_virtueller_Hauptversammlungen_Aktiengesellschaften.html
- [4] https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_virtuelle_Hauptversammlung.pdf;jsessionid=78231D8B1E43B4F99D116F30EC972AFD.1_cid334?__blob=publicationFile&v=2

Hinweisgeberschutz: Referentenentwurf liegt vor

Nachricht vom 13.04.2022

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat am 13.4.2022 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Hinweisgeberschutzes vorgelegt.

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen und zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, soll der bislang lückenhafte und unzureichende Schutz von hinweisgebenden Personen ausgebaut und die Richtlinie (EU) 2019/1937 in nationales Recht umgesetzt werden. Das teilt das BMJ jetzt in einer [Presseerklärung \[1\]](#) mit.

Außerdem solle „das Ziel eines verbesserten Hinweisgeberschutzes mit den Interessen von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung, die zum Ergreifen von Hinweisgeberschutzmaßnahmen verpflichtet werden, so in Einklang gebracht werden, dass bürokratische Belastungen handhabbar bleiben“.

Zentraler Bestandteil des Entwurfs ist ein neues Stammgesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen – das Hinweisgeberschutzgesetz. Es wird begleitet von Anpassungen bestehender gesetzlicher Regelungen, insbesondere auch im Dienstrecht. Das betrifft im Gesetzentwurf die Artikel 2 bis 8.

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23.10.2019 hätte bis zum 17.12.2021 in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Da die alte Bundesregierung das Gesetzesvorhaben nicht mehr realisierte und der Zeitplan für die aktuelle Regierung zu ambitioniert war, hatte die EU-Kommission Ende Januar 2022 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Den jetzt veröffentlichten Referentenentwurf des BMJ [finden Sie hier \[2\]](#).

Quelle

- [1] <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Hinweisgeberschutz.html>
- [2] https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Hinweisgeberschutz.pdf;jsessionid=FDD32792355E97A9E6F0BF9E069B721B.2_cid289?__blob=publicationFile&v=1

Ukraine-Krieg: Von Unternehmen wird Haltung gefordert

Nachricht vom 12.04.2022

Verbraucherinnen und Verbraucher sehen genau hin, wie sich Unternehmen zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine positionieren.

Das teilt der Digitalverband Bitkom nach Auswertung einer Befragung im März 2022 von 1.003 Personen in Deutschland ab 16 Jahren mit. Demnach wollen in Deutschland 77 Prozent ihre Kaufentscheidungen künftig davon abhängig machen, wie sich Unternehmen im Ukraine-Krieg verhalten. Die Entscheidung zahlreicher Unternehmen der Digitalbranche, das Neukundengeschäft in Russland auszusetzen, treffe auf großen Zuspruch, so [Bitkom \[1\]](#). 80 Prozent seien der Ansicht, dass sich Digitalunternehmen klar gegen Russland positionieren sollten. „Wer sich nicht klar an die Seite der Ukraine stellt, läuft Gefahr, das Vertrauen deutscher Kundinnen und Kunden zu verspielen und riskiert Einbußen“, sagt Bitkom-Präsident Achim Berg.

Von Unternehmen wird insgesamt mehr Haltung gefordert. Außerdem erwarten viele Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland und den USA von Firmen, sich gesellschaftlich einzubringen. Das hatten die Beratungsunternehmen Wider Sense und Influence SG [anhand einer Befragung \[2\]](#) von rund 1.000 Personen in Deutschland und den USA ermittelt.

Quelle

[1] <https://www.bitkom.org/Presse/>

Presseinformation/Ukraine-Krieg-Von-Unternehmen-wird-Haltung-gefordert

[2] <https://www.compliancedigital.de/ce/>

unternehmen-sollen-mehr-haltung-zeigen-und-sich-staerker-gesellschaftlich-engagieren/detail.html

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Wie sich Unternehmen auf die neuen Vorgaben vorbereiten

Nachricht vom 11.04.2022

Die EU schlägt ein neues Kapitel der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf. Mit dem Entwurf zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) überarbeitet die EU-Kommission die derzeit geltende Non-Financial Reporting Directive (NFRD).

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung, stellt Rödl & Partner fest. Das Beratungsunternehmen empfiehlt, sich frühzeitig mit den anstehenden Änderungen zu befassen und entsprechende Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Wesentliche Neuerungen im CSRD-Entwurf

Unternehmen, die künftig unter die CSRD fallen, müssen auch zur EU-Taxonomie berichten. Wer bereits jetzt durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist, muss schon ab diesem Jahr über den Anteil taxonomiefähiger Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben im Sinne der EU-Taxonomie berichten. Im ersten Jahr gilt hierbei noch die Erleichterung, dass die Berichterstattung nur für zwei der insgesamt sechs Umweltziele („Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“) erfolgen muss. Ab kommendem Jahr wird nicht mehr nur die Taxonomiefähigkeit

der Wirtschaftsaktivitäten anzugeben sein, sondern auch deren Konformität mit den technischen Bewertungskriterien.

Inhaltlich sieht die Richtlinie neben der [Einbettung der EU-Taxonomie \[1\]](#) eine Ausweitung der Inhalte über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange hinaus vor. Informationen beispielsweise über die Lieferkette, die Kompatibilität der Unternehmensplanung mit den Pariser Klimazielen und Corporate-Governance-Themen bekommen größeres Gewicht.

Eine wichtige Neuerung gibt es auch beim Veröffentlichungsort: Die Möglichkeit zum gesonderten nichtfinanziellen Bericht entfällt. Der Nachhaltigkeitsbericht muss im Lagebericht stehen. Eine externe inhaltliche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts wird zur Pflicht. Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats umfasst neben dem digitalen Meldeprozess und den unternehmerischen Kontrollsystemen auch die Unabhängigkeit und Qualität der Prüfenden.

4-Punkte-Plan für die Vorbereitung

Wie sich Unternehmen auf die Neuerungen vorbereiten können, verdeutlicht Rödl [anhand folgender Punkte \[2\]](#):

- ▶ **Fakten schaffen:** Wo will ich hin? Ein Überblick über die Anforderungen des aktuellen Entwurfs ist der erste Schritt zur Berichterstattung. Wie kann ich diese dann auf mein Unternehmen anwenden und was sind meine wesentlichen Themen, zu denen ich berichten sollte?
- ▶ **Aktivitäten auf den Prüfstand stellen:** Welchen Reifegrad habe ich? Was soll das Unternehmen in den wesentlichen Bereichen erreichen und wie kann dies für die Berichterstattung gemessen werden? Hier muss analysiert werden, auf welchen Grundlagen im Unternehmen schon aufgebaut werden kann.
- ▶ **Fahrplan entwickeln:** Was soll in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen werden? Auf dem Weg zur Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen Berichtsprozesse in allen Einheiten implementiert und Verantwortlichkeiten geregelt werden.
- ▶ **Sicherheit gewinnen:** Hält es der Prüfungsstand? Vor allem für Unternehmen mit erstmaliger Nachhaltigkeitsberichterstattung können die Erwartungen der Prüfer eine Herausforderung darstellen. Eine frühzeitige Abstimmung

hilft bei der Umsetzung der umfangreichen neuen Aufgaben.

Sustainability im Personalmanagement

Um Nachhaltigkeitsstrategien erfolgreich und glaubwürdig umsetzen zu können, sollte Nachhaltigkeit insbesondere im Personalmanagement gelebt werden. Es nimmt eine essenzielle Rolle ein, da durch mitarbeiterorientierte Personalführung die Arbeitsfähigkeit und Motivation der Beschäftigten gefördert und die Reputation des Unternehmens gesteigert werden kann. Durch die Umsetzung des Diversity Managements, das nicht nur die Anforderungen externer, sondern auch interner Stakeholder berücksichtigt, kann die Grundlage für langfristig erfolgreichere Unternehmen geschaffen werden, [so Rödl \[3\]](#).

Quelle

[1] https://www.roedl.de/themen/nachhaltigkeit-csr/eu-taxonomie-2022-green-deal-aktionsplan-klimaneutralitaet?utm_campaign=Unternehmenrbriefing&utm_medium=email&utm_content=Link&utm_source=03/2022

[2] https://www.roedl.de/themen/ausblick-2022/csr-richtlinien-vorschlag-nachhaltigkeitsberichterstattung-nfrd?utm_campaign=Unternehmenrbriefing&utm_medium=email&utm_content=Link&utm_source=03/2022

[3] https://www.roedl.de/themen/nachhaltigkeit-csr/corporate-social-responsibility-sustainability-strategie-personal-management-implementierung?utm_campaign=Unternehmenrbriefing&utm_medium=email&utm_content=Link&utm_source=03/2022

[3] https://www.roedl.de/themen/nachhaltigkeit-csr/corporate-social-responsibility-sustainability-strategie-personal-management-implementierung?utm_campaign=Unternehmenrbriefing&utm_medium=email&utm_content=Link&utm_source=03/2022

Bundesregierung beschließt Schutzschild für vom Krieg betroffene Unternehmen

Nachricht vom 11.04.2022

Infolge des russischen Angriffskriegs ist die aktuelle wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen von großer Unsicherheit geprägt, führen die Bundesministerien für Wirtschaft (BMWK) und Finanzen (BMF) in einer gemeinsamen Mitteilung aus.

Die von der Staatengemeinschaft ergriffenen Sanktionen trafen die russische Wirtschaft hart, aber wirkten sich auch auf die Situation der Unternehmen in Deutschland aus. Beide Ministerien haben deshalb jetzt ein Maßnahmenpaket vorge-

stellt, mit dem Unternehmen unterstützt werden sollen, die von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind.

Die Bundesregierung unterstützt Unternehmen und Branchen primär mit Liquiditätshilfen. Diese umfassen folgende Maßnahmen:

- ▶ Ein **KfW-Kreditprogramm** soll kurzfristig die Liquidität der Unternehmen sichern. Unternehmen sollen Zugang zu zinsgünstigen, haftungsfreigestellten Krediten erhalten. Das Programm soll ein Volumen von bis zu sieben Milliarden Euro umfassen.
- ▶ Einzelne, bereits während der Coronapandemie eingeführte Erweiterungen bei den **Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen** sollen für vom Krieg nachweislich betroffene Unternehmen fortgesetzt werden. Dies betrifft die Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm.

Für den Fall, dass sich die wirtschaftliche Lage der Unternehmen verschlechtert, bereitet die Bundesregierung ergänzende Maßnahmen vor:

- ▶ ein Programm zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs für besonders betroffene Unternehmen in Form eines zeitlich befristeten und eng umgrenzten **Kostenzuschusses**
- ▶ mit einer Bundesgarantie unterlegte **Kreditlinien** der KfW mit einem Kreditvolumen von insgesamt bis zu 100 Milliarden Euro
- ▶ Zielgerichtete **Eigen- und Hybridkapitalhilfen** als Option zur Stabilisierung von besonders relevanten Unternehmen

Die genaue Ausgestaltung der einzelnen Säulen soll nun in enger Abstimmung beider Ministerien erfolgen. Weitere Informationen [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

- [1] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2022/04/2022-04-08-schutzschild-fuer-vom-krieg-betroffene-unternehmen.html>

„Jeder Einzelne ist eine Art Risikomanager“

Nachricht vom 07.04.2022

Die RMA Risk Management & Rating Association startet am 16. Mai 2022 in München die 16. Auflage des Risk Management Congresses

(RMC). Im Mittelpunkt der zweitägigen Risikomanagementkonferenz steht die Chancensicht in Krisenzeiten.

Der RMA-Vorstandsvorsitzende Ralf Kimpel sieht in diesem Zusammenhang Unternehmen verstärkt in der Verantwortung und beantwortet im Vorfeld des RMC 2022 bereits erste zentrale Fragen im Interview mit dem ESV.

Wie kann der Verband der Risikomanager in diesen Krisenzeiten Hilfestellungen für Unternehmen leisten?

Ralf Kimpel: Im Rahmen unserer Verbandsarbeit setzen wir auf ein breites Spektrum an Themen, die sich auf der aktuellen Risikolandkarte ablesen lassen. Dazu zählen etwa Finanzrisiken, Lieferkettenprobleme, Cybergefahren und Risiken in der Energieversorgung. Zu allen Themen arbeiten wir in Expertengremien mit Unternehmen des Mittelstands und auf Konzernebene zusammen. Dieser regelmäßige Austausch ermöglicht einen Blick hinter die Kulissen von Branchen und gibt Unternehmensvertretern wichtige Impulse und Ideen für ihre eigene Risikomanagementarbeit.

Was empfehlen Sie Unternehmensvertretern mit Blick auf das eigene Risikomanagement?

Ralf Kimpel: Wir empfehlen, das Risikomanagement nicht nur auf dem Papier zu ordnen. Ein gelebtes Gesamtrisikomanagement ist für Organisationen heute unerlässlich, erlaubt es doch bei einer professionellen Herangehensweise, den Blick nach vorne zu richten. Damit einher gehen nicht nur juristische Fragen samt Aufsichts- und Überwachungspflichten. Es geht vielmehr darum, ein Unternehmen vor einer möglichen Krise das notwendige Rüstzeug für den Ernstfall mitzugeben und die notwendigen Schritte und Prozesse darauf auszurichten. Denn tritt das Risiko ein, ist es meist zu spät, um dann über ein mögliches Risikomanagement nachzudenken.

Wie sollte das Management ausgerichtet sein, um auch beim Eintritt von Risiken als Organisationen handlungsfähig zu bleiben und nachhaltig agieren zu können?

Ralf Kimpel: Ein Gesamtrisikomanagement muss in der eigenen Organisation

leben. Das klingt zunächst trivial, ist es aber nicht. Denn der gesamte Prozess steht und fällt mit den Menschen, die im Unternehmen arbeiten. Das heißt: Sind die Mitarbeitenden nicht Teils des Risikomanagements, ist der gesamte Prozess zum Scheitern verurteilt. Jeder Einzelne ist also eine Art Risikomanager für seinen Bereich. Von daher sollten Unternehmen in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter investieren. Hierzu gehören auch Awareness-Maßnahmen und regelmäßige Informationskampagnen für die Angestellten.

Welches passende Beispiel fällt Ihnen da als erstes ein?

Ralf Kimpel: Nehmen wir die Lieferengpässe. Sie treten nicht erst seit der Coronapandemie auf. Schon im Zuge der Nuklearkatastrophe von Fukushima im Jahr 2011 war die Verwundbarkeit internationaler Lieferketten deutlich spürbar. Von daher müssen sich Unternehmen konkret die Frage stellen, ob Lieferantennetzen weltweit gespannt werden müssen oder ob es nicht Alternativen in Europa oder gar Deutschland gibt. Diese Alternativen scheinen auf den ersten Blick teurer, aber bei zunehmenden Krisen, Handelsbeschränkungen und den Folgen von Kriegen haben solche Überlegungen durchaus ihre Berechtigung – ganz zu schweigen von wichtigen Aspekten der Nachhaltigkeit, die bei Arbeitsbedingungen vor Ort anfangen und bei langen Transportwegen mit einem hohen CO₂-Ausstoß noch nicht aufhören.

Am 16. Mai startet der Risk Management Congress in München – für Sie eine Erleichterung, dass diesmal wieder eine Präsenzveranstaltung möglich ist?

Ralf Kimpel: Unbedingt, schließlich handelt es sich bei diesem Jahrestreffen der Risikomanager um unsere wichtigste Veranstaltung im Jahr, zu der regelmäßig die führenden Risikomanager aus dem deutschsprachigen Raum kommen. Neben dem Austausch zu neuen Themen und Entwicklungen aus dem Risikomanagementumfeld bekommen die Teilnehmenden auch jede Menge Praxisberichte aus erster Hand für ihre tägliche Arbeit. Nicht zu vergessen ist das Networking, von dem die Veranstaltung neben den Vorträgen auch ein Stück weit lebt.

Weitere Informationen und Anmelde-möglichkeiten zum Risk Management Congress 2022 [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

[1] <https://rma-ev.org/veranstaltungen/rma-konferenzen/rmc2022>

Auswirkungen aktueller EU-Sanktionen auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionsgeschäfte

Nachricht vom 07.04.2022

Nach Beginn der Angriffe russischer Streitkräfte auf die Ukraine am 24.2.2022 haben die EU-Staaten und viele weitere Länder Sanktionen erlassen und bestehende Sanktionen verschärft. Die damit verbundenen Unsicherheiten über Geschäftsbeziehungen zu Russland und Belarus wirken sich auch auf das Transaktionsgeschäft aus, stellt Rödl & Partner fest.

Zu unterscheiden sei zwischen personenbezogenen Sanktionen und Maßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftssektoren, insbesondere im Kapital- und Zahlungsverkehr. Unter anderem folgende Aspekte sind nach Einschätzung des Beratungsunternehmens zu beachten:

Inhalt der EU-Sanktionen

Personenbezogene Sanktionen sollen verhindern, dass gelisteten Personen, Einrichtungen und Organisationen unmittelbar oder mittelbar Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden. Erhebliche Rechtsfragen bestehen vor allem beim Begriff der wirtschaftlichen Ressource und im Zusammenhang mit dem mittelbaren Bereitstellungsverbot.

Sektorale Maßnahmen enthalten das Verbot der Ausfuhr bestimmter Güter und Technologien. Zudem wird die Einfuhr bestimmter Güter aus Russland und Belarus in die EU versagt. Erfasst werden auch damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen, insbesondere technische Hilfe, Vermittlung und Finanzierung. Außerdem enthalten die Sanktionen gegen Russland und Belarus umfassende Beschränkungen im Kapital- und Zahlungsverkehr.

Ein Verstoß gegen die Sanktionen kann straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Folgen haben. Verträge, die entgegen be-

stehender Sanktionen geschlossen werden, sind nichtig.

Auswirkungen auf das Transaktionsgeschäft

Auch im Transaktionsgeschäft ist den Sanktionen eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere wenn Berührungspunkte zu den sanktionierten Ländern im Raum stehen. Das ist offensichtlich, wenn etwa eine Zielgesellschaft in Russland oder Belarus ansässig ist. Haftungsrelevant können aber auch bereits einzelne Vertragsbeziehungen mit Personen oder Gesellschaften in oder aus diesen Ländern sein.

Innerhalb einer Due Diligence gilt es daher, sanktionsrelevante Beziehungen zu analysieren und zu bewerten. Zu berücksichtigen sind insbesondere einzelne Vertragsbeziehungen gegenüber Kunden, Lieferanten, aber auch Mitarbeitern. Ein wesentliches Augenmerk ist auch auf die Compliance-Strukturen in der Zielgesellschaft zu legen. Außerdem sollten in einer Due Diligence gewonnene Erkenntnisse in den Kaufvertrag einfließen, etwa durch aufschiebende Bedingungen oder Freistellungsklauseln.

Aufgrund des Rückzugs einzelner Unternehmen und Kreditinstitute vom russischen und belarussischen Markt sind auch weitere Aspekte wie funktionierende Lieferketten und die Finanzierung neu zu bewerten. Gegensektionen aus Russland und Belarus sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Diese und weitere Hinweise hat Rödl & Partner [hier veröffentlicht \[1\]](#).

Quelle

[1] <https://www.roedl.de/themen/ma-dialog/2022-04/auswirkungen-aktueller-eu-sanktionen-transaktionsgeschaeft>